

# Überwachung von Trinkwasser-Installationen in Krankenhäusern und Ambulanten OP-Zentren

gemäß § 19 Absatz 7 und § 20 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)

## I. Mindestumfang der Untersuchungen

Untersuchungen einer Wasserversorgungsanlage sind gemäß § 15 Abs. 4 der TrinkwV 2001 durch eine eigens für diese Prüfzwecke zugelassene Untersuchungsstelle durchführen zu lassen (s. unter [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de); Suchbegriff „Unabhängige Stelle“). Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer der Wasserversorgungsanlage.

Nr.	Bezeichnung	Parameter <sup>1</sup>	DIN 19458 Zweck	Probenahme (PN)-Stelle
1a	Systemische Untersuchung <sup>2</sup>	Legionellen	b	Jeder Steigstrang endständig, TW-Erwärmer Austritt (WWL <sup>4</sup> ) sowie Eintritt (Zirkulationsleitung)
1b	Periphere Untersuchung <sup>2</sup> (kann entfallen, wenn Duschschräuche mind. jährlich gewechselt werden)	Legionellen	c	Geeignete Anzahl Alternierende PN-Stellen
2	Hausinstallation	MiBi, Chem, IP	b	Zentrales Waschbecken (z.B. Küche)
3	Hausinstallation	Bak	c	Jeder TW-Brunnen
4	Hoch-Risikobereiche (ITN, TX-Bereiche)	Bak, Legionellen	c	Repräsentative PN-Stelle definieren Alternierende PN-Stellen möglich (mind. eine Probe / HR-Bereich)
5	Dialyse	Bak	b	Ringleitung (2x/Jahr) <sup>5</sup>
6	Sterilgut-Aufbereitung	Bak	b	Für die Sterilgut-Aufbereitung verwendete Wasser-Entnahmestelle
7	Endoskopie (kann entfallen, wenn Sterilfilter / steriles Aqua dest. verwendet wird)	Bak	c	Für die Endoskop-Aufbereitung verwendete Wasser-Entnahmestelle
8	Wasserführende Therapie- / Untersuchungseinheit (WTUE)	Bak, Legionellen <sup>3</sup>	c	Mind. 1 Arbeitskanal / WTUE (ggf. auch Misch-Probe aus allen Kanälen)
9	Gemeinschaftsbäder Gebärwannen	Pseudomonaden	c	Jede Wanne (bevorzugt Duschkopf)
10	Apotheke	Bak	b	Ringleitung (4x/Jahr)
11	Alle weiteren Steigstränge (soweit in Nr. 2 - 10 nicht erfasst)	Bak	b	Alternierende PN-Stellen
12	Nach Manipulation an bzw. nach Reparaturen der TW-Anlage	MiBi, Chem, IP	b	Geeignete PN-Stellen

- <sup>1)</sup> MiBi : Mikrobiologische Parameter (E. coli, Pseudomonas aeruginosa)  
 Bak : Erweiterte bakteriologische Parameter (Keimzahlen bei 22°C und 36°C, Coliforme, E. coli und P. aeruginosa)  
 Chem : Chemische Parameter (Antimon, Blei<sup>a</sup>, Cadmium, Kupfer<sup>b</sup>, Nickel)  
 IP : Indikator-Parameter (Coliforme, KBE bei 22 und 36°C, Eisen, pH-Wert)

<sup>a)</sup> Einmalige Untersuchung. Kontrolluntersuchungen nur bei auffälligem Messwert und nach Reparaturen bzw. Manipulationen (z. Bsp. Lötvorgänge) an der Trinkwasser-Installation

<sup>b)</sup> Nur bei pH-Wert <7,8

<sup>2)</sup> Nur erforderlich, wenn Duschen **und / oder** Einrichtungen zur Trinkwasser-Vernebelung **zusammen** mit einer Großanlage zur Trinkwasser-Erwärmung betrieben werden.

<sup>3)</sup> Legionellen-Beprobung der WTUE nur, wenn Vernebelung / Aerosolbildung von Wasser gegeben

<sup>4)</sup> WWL = Warmwasser-Leitung

<sup>5)</sup> Zusätzlich sind die Bestimmungen der „Hygieneleitlinie als Ergänzung zum Dialysestandard der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Klinische Nephrologie e.V. in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutsche Nierenzentren der DD nÄ e.V. sowie der Gesellschaft für Pädiatrische Nephrologie (GPN)“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (Endotoxine).

## II. Häufigkeit der Untersuchungen

Soweit unter Punkt I. (Mindestumfang der Untersuchungen) nicht anders vermerkt, sind die Beprobungen **zweimal jährlich** durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren und Befundkopien gemäß § 15 Abs. 3 der TrinkwV 2001 spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt zu übersenden.

## III. Vorgehen bei Störfällen und Grenzwert-Überschreitungen

### A. Allgemeine Regelungen

Bei Überschreitungen der Grenzwerte für mikrobiologische, chemische und Indikator-Parameter und bei sonstigen festgestellten oder wahrgenommenen Abweichungen von den Anforderungen an die Trinkwasserqualität sind gemäß § 9 Abs. 7 und § 16 Abs. 1 und Abs. 3 der TrinkwV 2001

- die Überschreitungen bzw. Abweichungen dem Fachbereich Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen; hierzu zählen auch grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers (hinsichtlich Färbung oder Trübung, Geruch, Geschmack) sowie außergewöhnliche Vorkommnisse an einer Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können,
- die betroffenen Verbraucher über mögliche, in ihrer eigenen Verantwortung liegende zusätzliche Maßnahmen oder Verwendungseinschränkungen des Trinkwassers, die sie vornehmen sollten, angemessen zu informieren und zu beraten,
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die aus der Nichteinhaltung möglicherweise resultierenden gesundheitlichen Gefahren zu beseitigen oder zu verringern,
- erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen und
- das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Das Gesundheitsamt behält sich gemäß § 19 Abs. 1 der TrinkwV 2001 eine mögliche Ortsbesichtigung der Trinkwasserinstallation vor.

### B. Regelungen bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes für Legionellen (bei Vorhandensein einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung)

Wird der sogenannte „technische Maßnahmewert“ von 100 koloniebildenden Einheiten pro 100 ml Trinkwasser (KBE/100 ml) überschritten, hat der Anlagenbetreiber gemäß § 16 Abs. 7 und § 21 Abs. 1 der TrinkwV 2001 unverzüglich

- das Gesundheitsamt zu informieren,
- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
- eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen. (Bei der Gefährdungsanalyse wird überprüft, ob die von Ihnen betriebene TW-Installation den a.a.R.d.T entspricht. Nähere Informationen s. unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de): Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung). Die Verbraucher sind über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers zu informieren und
- die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Verbraucher erforderlich sind.

Vom Gesundheitsamt können ggfs. weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.  
Telefon: 06421 / 405-40  
E-Mail: [infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de](mailto:infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de)